



**GEMEINDE NEUENKIR-
CHEN-VÖRDEN**

Bebauungsplan Nr. 66

„Auf der Koppelheide“

Begründung

gemäß § 9 (8) BauGB

Projektnummer: 216454

Datum: 2017-12-12

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass und -erfordernis	4
2	Geltungsbereich und städtebauliche Werte	5
3	Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
3.1	Art und Maß der baulichen Nutzung/ sonstige Nutzung	5
3.2	Festsetzungen in Textform	5
4	Verkehrliche Erschließung	6
5	Umweltbericht	7
5.1	Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes	8
5.2	Fachziele des Umweltschutzes	9
5.3	Bestandsaufnahme und -bewertung	9
5.3.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	9
5.3.2	Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	12
5.3.3	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	13
5.3.4	Menschen, menschliche Gesundheit, (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)	13
5.3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)	14
5.3.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)	14
5.3.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB).....	14
5.4	Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen und Monitoring.....	14
5.5	Umweltrelevante Maßnahmen.....	16
5.6	Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)	19
5.7	Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht	19
5.8	Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	20
5.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	20
5.10	Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)	20
5.11	Artenschutzbeitrag	22
5.11.1	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme.....	25
5.11.2	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	28
5.11.3	Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	29
6	Ver- und Entsorgung - Wasserwirtschaftliche Belange	29
6.1	Elt., Gas- und Wasserversorgung, Telekommunikation	29
6.2	Schmutzwasserentsorgung	30
6.3	Oberflächenwasser - wasserwirtschaftliche Belange	30
6.4	Abfallbeseitigung	30
6.5	Belange des Brandschutzes.....	30

7	Belange des Immissionsschutzes.....	30
8	Bodenfunde/ Denkmalpflege	31
9	Bodenkontaminationen/ Altablagerungen.....	31
10	Kosten der Erschließung und Maßnahmen zur Realisierung.....	31
11	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke.....	31

Bearbeitung:

Dipl.Ing. Jörg Grunwald

Wallenhorst, 2017-12-12

Proj.-Nr.: 216454

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Planungsanlass und -erfordernis

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen - Vörden (FNP - sh. Abbildung unten) wurden 2005 im Osten der Ortslage Vörden, im Anschluss an den bereits bebauten Siedlungsbereich zwischen der „Reutestraße“ im Norden und der Landesstraße L 76 im Süden, weitere Wohnbauflächen (W 11) ausgewiesen.

Der Bereich eignet sich aufgrund seiner Nähe zu den Versorgungseinrichtungen des Ortsteils Vörden sowie der Anlagerung an bestehende Wohngebiete siedlungsstrukturell in besonderem Maße für die Arrondierung der Ortslage.

Damit werden, entsprechend der örtlichen Nachfrage, Bauflächen für die weitere Siedlungsentwicklung des Ortsteils Vörden bereit gestellt.

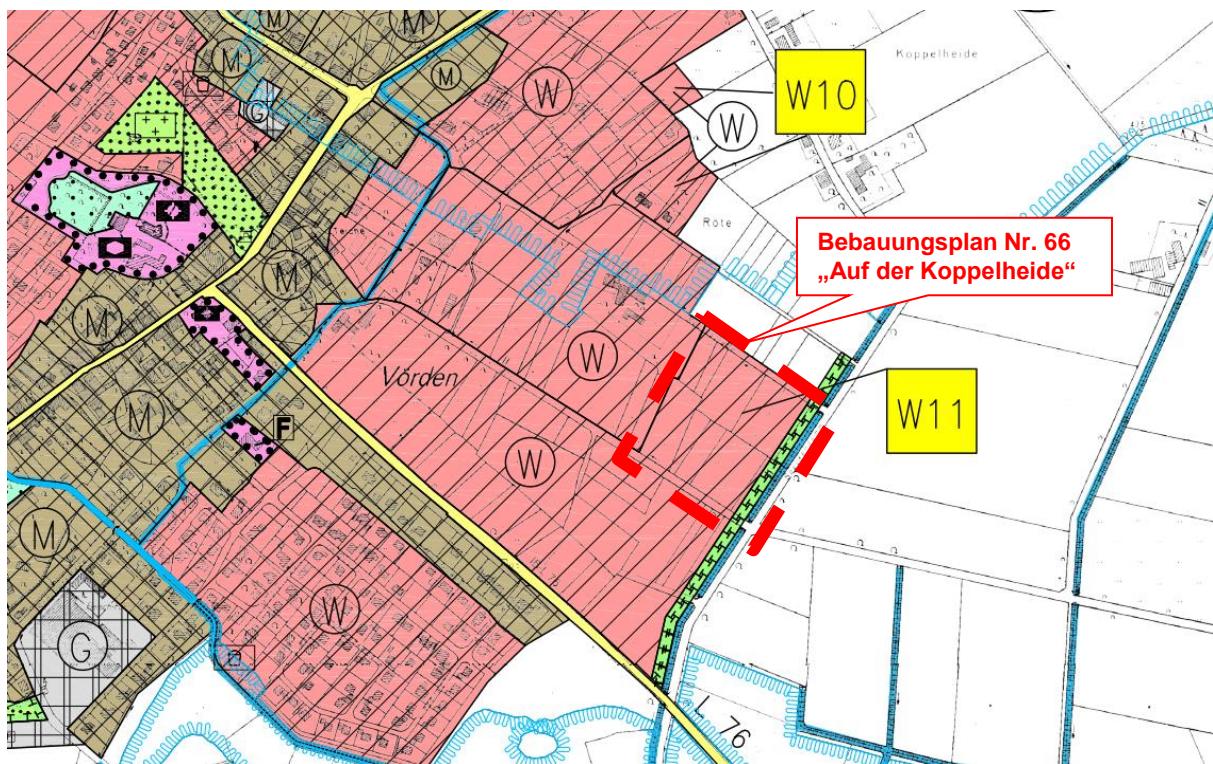
Der Bebauungsplan Nr. 66 wird aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde entwickelt. Damit wird dem s.g. „Entwicklungsgebot“ gem. § 8 (2) BauGB entsprochen.

Die grundsätzlichen Anforderungen des § 1 (4) BauGB sind bereits bei der Aufstellung des FNP berücksichtigt worden.

Ziele der Raumordnung gemäß dem Landesraumordnungsprogramm LROP Niedersachsen (2008) stehen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 nicht entgegen. Die Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur werden berücksichtigt, wie u.a. 2.1 04 „Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.“

Insofern ist festzuhalten, dass der Bebauungsplan den Zielen der Raumordnung entspricht.

Abbildung: Darstellung des wirksamen FNP – OT Vörden



Die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken resultiert dabei aus der Ansiedlungsdynamik von Gewerbebetrieben im „Niedersachsenpark“ und des damit verbundenen überproportionalen Bevölkerungswachstums (insbesondere Zuzüge auf Grund des weiterhin steigenden Arbeitsplatzangebotes).

Daraus ergibt sich nun für die Gemeinde Neuenkirchen - Vörden das Erfordernis hier in der Ortslage Vörden weitere Wohnbaugrundstücke zur Verfügung zu stellen.

Auf der Grundlage des FNP 2005 stellt die Gemeinde nunmehr den Bebauungsplan Nr. 66 „Auf der Koppelheide“ auf.

2 Geltungsbereich und städtebauliche Werte

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Auf der Koppelheide“ umfasst das Gebiet im Osten der Ortslage Vörden zwischen:

- der „Reutestraße“ im Norden,
- der Straße „Speckendamm“ im Osten,
- der Straße „Im Eichengrund“ im Süden und
- der Straße „Auf den Koppeln“ im Westen.

<u>Fläche insgesamt (Geltungsbereich):</u>	ca. 31.530 m ²
- Allgemeine Wohngebiete (WA)	ca. 22.415 m ²
- öffentliche Verkehrsflächen (Straße)	ca. 4.700 m ²
- Gräben	ca. 2.550 m ²
- Anpflanzflächen	ca. 1.865 m ²

3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung/ sonstige Nutzung

Entsprechend der beabsichtigten Zielsetzung zur Nutzung des Baugebietes und in Anlehnung an die benachbarten Siedlungsbereiche werden für das Plangebiet gemäß den Darstellungen des FNP allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO sowie festgesetzt.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung erfolgen im Hinblick auf die absehbare Nachfrage und entsprechen dem hier bereits in der Nachbarschaft vorhandenen ortsüblichen Maß der baulichen Nutzung. Diese Regelungen garantieren zudem weitgehende gestalterische Freiheiten auf den Grundstücken. Die Festsetzungen der Baugrenzen und damit der überbaubaren Grundstücksbereiche fügen sich ebenfalls in diese städtebaulichen Vorstellungen ein und lassen ausreichend variable Gebäudetypen zu.

Des Weiteren werden im Plangebiet die vorhandenen und zur Oberflächenentwässerung erforderlichen Gräben sowie die vorgesehenen Anpflanzflächen im Bebauungsplan festgesetzt.

Ebenso sind die öffentlichen Verkehrsflächen (Erschließungsstraßen des Plangebietes) festgesetzt.

3.2 Festsetzungen in Textform

Neben den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind ergänzend dazu Festsetzungen in Textform vorgesehen, um insbesondere hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes einen Rahmen zu setzen, der in Anlehnung der im schon vorhandenen Siedlungsbereich Maßstäbe für die zukünftige Gestaltung des Ortsbildes setzt.

Mit der textlichen Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung (§ 1) sollen in den allgemeinen Wohngebieten Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Handwerksbetriebe, die gemäß § 4 BauNVO zulässig wären, ausgeschlossen werden, aber auch Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen, die gemäß § 4 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, hier aber angesichts der Lage und der bestehenden Siedlungscharakteristik des Gebietes städtebaulich nicht zu integrieren wären, sollen hier nicht angesiedelt werden können. Vor allem ist hierbei die Frage der von diesen Nutzungen ausgehenden Immissionen sowie der induzierte Verkehr relevant für den generellen Ausschluss dieser Nutzungen. Die Zweckbestimmung der allgemeinen Wohngebiete entsprechend dem Nutzungskatalog gemäß § 4 BauNVO bleibt auch unter Ausschluss dieser Nutzungen bestehen.

Die einheitlichen Festsetzungen zur Gebäudehöhe / First-, Traufhöhe, Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens mit dem § 2 der textlichen Festsetzungen stellen auf die Ausbildung der in der Nachbarschaft vorhandenen Gebäude ab. Damit wird eine unterschiedliche Höhenentwicklung der Gebäude - Bestand und Planung - vermieden und ein einheitliches Siedlungsbild, im Besonderen im Zusammenhang mit dem angrenzenden Siedlungsbereich erreicht.

§ 3 regelt hier die Begrenzung der Anzahl der Wohnungen auf den einzelnen Grundstücken. Damit soll hier eine verträgliche Größenordnung unter Berücksichtigung des bestehenden Wohnraumbedarfs und der vorgesehenen städtebaulichen Verdichtung erreicht werden.

Mit dem § 4 der textlichen Festsetzungen wird die Errichtung von Garagen und Nebenanlagen auf dem Baugrundstück geregelt.

§ 5 trifft Regelungen zur Oberflächenentwässerung.

Mit dem § 6 der textlichen Festsetzungen wird die ortsübliche Eingrünung von Wohnsiedlungsbereichen geregelt.

Aus städtebaulicher Sicht steht dabei die Gliederung, Gestaltung und Eingrünung der Siedlungsbereiche im Vordergrund; in ökologischer Hinsicht setzten Bepflanzungen Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege im Siedlungsbereich um und unterstützen die Bewältigung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Eine Eingrünung dient nicht nur zur Gestaltung des Siedlungsgebietes, sondern verbessert auch das Kleinklima und stellt einen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt dar. Bäume und Sträucher sind Bestandteil der innerörtlichen Grünraumvernetzung. In der Vegetationsperiode schützen sie vor übermäßiger Einstrahlung und mildern bodennah die Temperatur-extreme. Einzelbäume, Baumgruppen bzw. Gehölzgruppen etc. schaffen schon auf kleinem Raum ein vergleichsweise großes Grünvolumen mit einem beträchtlichen Ausmaß verdunstender und luftschadstoffbindender Oberfläche.

Eine standortgerechte Artenauswahl ist in der Regel eine notwendige Voraussetzung für die Vitalität, Widerstandsfähigkeit und Langlebigkeit der Bepflanzung; sie begünstigt zugleich die größtmögliche Vielfalt in der Entwicklung von Flora und Fauna.

4 Verkehrliche Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung des Baugebietes erfolgt über das vorhandene angrenzende Straßennetz - die „Reutestraße“.

Die erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen werden außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens im Rahmen der Erschließung des Baugebietes geregelt.

Eine abschließende Entscheidung über den endgültigen Ausbau der Erschließungsstraßen wird im Zuge der Erschließungsplanung getroffen. Ein verkehrsberuhigter Ausbau ist aufgrund der vorhandenen Erschließungsquerschnitte je nach Ausbaustandard möglich. Hierzu wird eine weitere Abstimmung mit allen Beteiligten im Rahmen der Erschließungsplanung vorgenommen.

Private Einstellplätze sind generell auf den jeweiligen Grundstücksflächen nachzuweisen. Im Rahmen des verkehrsberuhigten Ausbaus ist auch der Nachweis einzelner Besucherstellplätze in den Erschließungsstraßen des Plangebietes möglich bzw. vorgesehen.

5 Umweltbericht

Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch (inkl. Gesundheit), Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der B-Plan Nr. 66 sieht auf ca. 2,24 ha die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes vor. Darüber hinaus werden Straßenverkehrsflächen (0,47 ha), Gräben (0,25 ha) und Anpflanzflächen (0,19 ha) festgesetzt. Das Plangebiet wird derzeit weitgehend als Ackerfläche genutzt. Nach Süden, Osten und Norden ist der Acker von einem Graben umgeben. Außerdem ist die vorhandene Reutestraße im Norden Bestandteil des Geltungsbereiches. Die genauen Flächenwerte sind der vorliegenden Begründung zu entnehmen.

Die Planung lässt insgesamt eine Versiegelung von 16.468 m² zu (Versiegelung in den Allg. Wohngebieten, GRZ 0,35 zzgl. 50 %-tiger Überschreitung + Versiegelung durch Straßenverkehrsflächen. Dabei handelt es sich nicht vollständig um eine Neuversiegelung. Mit der Reutestraße im Norden liegt bereits eine Versiegelung auf etwa 1.850 m² vor, so dass die zu erwartende Neuversiegelung bei 14.618 m² (ca. 1,46 ha) liegt (vgl. Eingriffs- und Kompensationsermittlung, Kap. 0).

Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen.

Bei der vorliegenden Planung (Allg. Wohngebiet) kommen regenerative Energien (z.B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Bzgl. des sparsamen und effizienten Umgangs von Energie ist anzumerken, dass die Gebäude nach dem Stand der Technik unter Beachtung der geltenden Wärmeschutzverordnung gebaut werden.

Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt den zukünftigen Eigentümern vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

5.1 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

Diese Bewertung erfolgt jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen.

Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Baukonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes.

5.2 Fachziele des Umweltschutzes

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta (2005) stellt das Plangebiet als Grünlandgebiet (Grünland mittlerer Standorte; einschließlich Brachen) mit mittlerer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und als Fläche mit einer mittleren Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dar (Anmerkung IPW: Zum Zeitpunkt der Biotopkartierung im Frühjahr 2016 stellte sich das Plangebiet nicht mehr als Grünland sondern als Ackerfläche dar).

In der Karte „Zielkonzept“ liegt der Geltungsbereich innerhalb des Zieltyps „Mindestanforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“.

Schutzgutbezogene Aussagen des LRP werden ggf. in den entsprechenden Kapiteln 5.3.1 bis 5.3.7 aufgeführt.

Landschaftsplan (LP):

Ein Landschaftsplan ist für das Plangebiet nicht vorhanden.

5.3 Bestandsaufnahme und -bewertung

5.3.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels von DRACHENFELS (2011) durchgeführt.

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)<. Hierin spielen Wertelemente mit besonderer Bedeutung (→ besonderer Schutz- und Kompensationsbedarf) eine besondere Rolle.

4.13.3/10.4 Nährstoffreicher Graben, Halbruderale Gras- und Staudenflur (FGR/UH)

Wertfaktor 3

Die landwirtschaftliche Fläche des Plangebietes wird umlaufend über einen tief eingeschnittenen Graben entwässert, dessen breite Böschungen sowie die Überfahrten mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren bestanden sind. Der Wasserstand ist stark schwankend. Neben Wasserstern (*Callitriche spec.*), Wasserschwaden (*Glyceria spec.*) u.a. zeigte sich der Gewässergrund oft von einer braunen Algenschicht überzogen. Im Frühjahr 2016 wurden hier keine Amphibien festgestellt.

11.1 Acker (A)

Wertfaktor 1

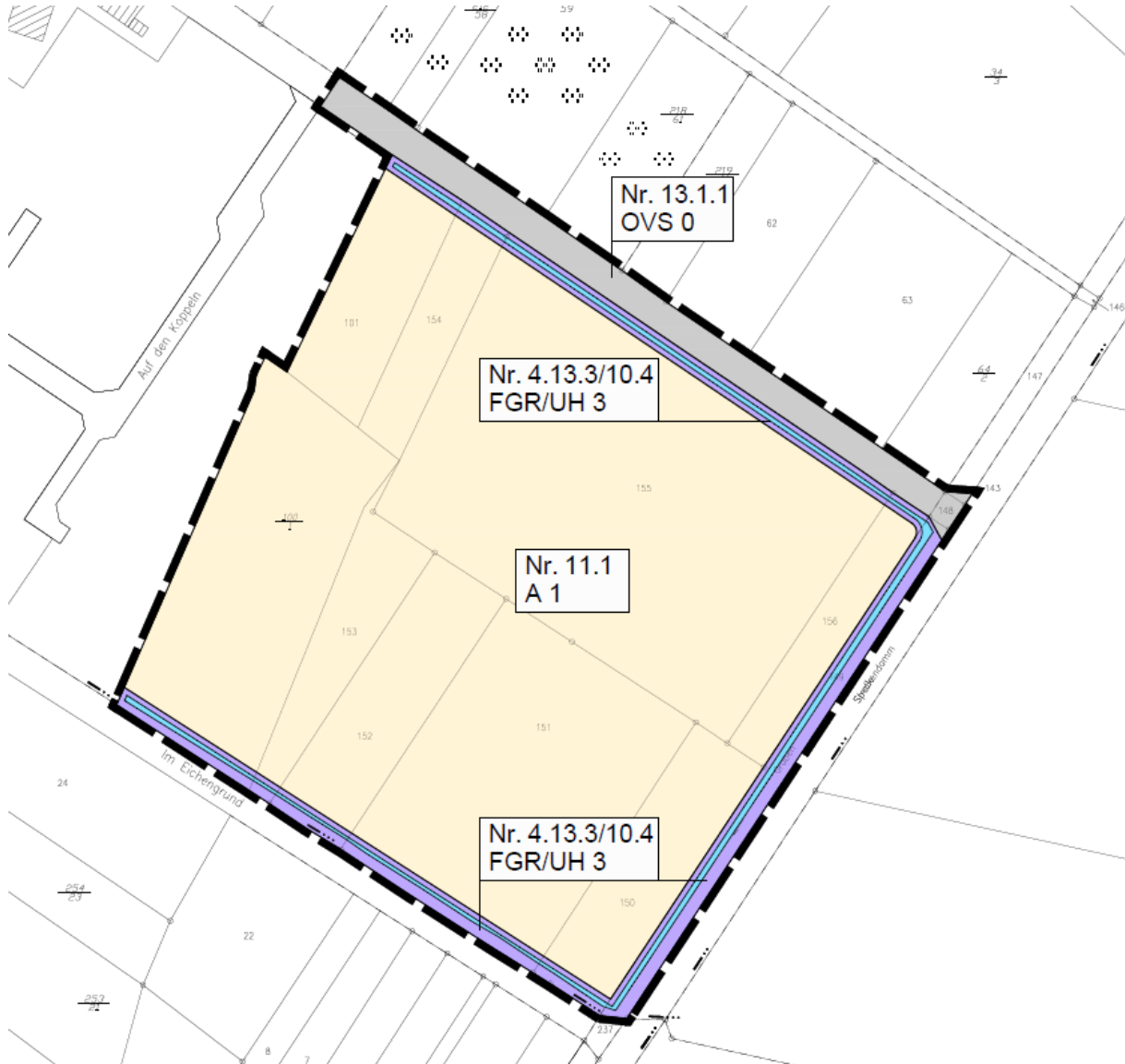
13.1.1 Straße (OVS)

Wertfaktor 0

Angrenzende Bereiche

Unmittelbar westlich des Plangebietes grenzen Wohnsiedlungen von Vörden an. Östlich, nördlich und südlich befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen als Übergang zur offenen, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft.

Abbildung.: Bestandsplan (Biotopkartierung 2016)



Legende

- Geltungsbereich
- Erläuterung sh. Text
- Wertfaktor

Nr.	Biototyp	Code
4.13.3	Nährstoffreicher Graben	FGR
10.4	Halbruderale Gras- und Staudenflur	UH
11.1	Acker	A
13.1.1	Straße	OVS

Fauna

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes sowie zur faunistischen Bewertung des Plangebietes erfolgten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Jahr 2016 Erfassungen der Brutvögel sowie eine Überprüfung zum Vorkommen auf Amphibien (IPW 2016), s. Gutachten im Anhang. Weiterhin wurde im Zuge des Artenschutzbeitrags (sh. Kap. 5.11) eine Relevanzanalyse zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten/ Artgruppen erstellt. Auf die entsprechenden Gutachten und Ausführungen wird verwiesen.

Brutvögel

Im Rahmen der Begehungen 2016 wurden 30 Arten im Untersuchungsgebiet (Planbereich und Umfeld) ermittelt, davon 18 Arten als Brutvögel. Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet wurden als Nahrungsfläche aufgesucht. Mit sechs Brutvogelarten im Planbereich ist dieses als artenarm zu bezeichnen. Brutreviere oder Niststätten von Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz kommen nicht im Plangebiet vor.

Amphibien

An keinem der Begehungstage konnten innerhalb des Planbereiches Amphibien festgestellt werden. Erst bei der letzten Begehung (28.06.2016) wurden im östlich außerhalb liegenden Teichen Wasserfrösche festgestellt.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap.0) mitgeteilt. Im Rahmen der Biotopkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote Listen Arten. Im Plangebiet kommen keine natürlichen Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0 (=vollständig vernichtet), 1 (=von vollständiger Vernichtung bedroht) oder 2 (stark gefährdet bzw. stark beeinträchtigt) vor.

Im Zuge der Planung erfolgten faunistische Kartierungen zu der Artgruppe der Brutvögel. Auf das Gutachten und die Ergebnisse der Erfassungen/ Potenzialanalyse wird hiermit verwiesen. Im Zuge dieser Kartierungen wurden zwei Vogelarten (Rauchschwalbe, Bluthänfling und Star, RL 3) der Roten Liste Niedersachsen (Tiefland-West) erfasst (IPW 2016). Diese Vogelarten weisen im Plangebiet keinen Status als Revierinhaber auf, eine besondere Bedeutung des Plangebietes für diese Vogelarten ist nicht gegeben.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotentail / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Von der Planung sind ausschließlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (in erster Linie Ackerflächen) betroffen. Die vorhandene Ackerfläche und die angrenzenden Strukturen und Hausgärten (werden durch die Planung in ihrem Bestand erhalten, bzw. nicht geändert) bieten Nahrungsraum und Brutplatzangebote für verbreitete Vogelarten des strukturierten Offenlandes und der Gärten und Parkanlagen. Im Zuge einer artenschutzrechtlichen Prüfung (s.u.) werden nachgewiesene und potentiell vorkommende streng geschützte und planungsrelevante Tierarten benannt. Diese Angaben können dem Kap. 5.11.2 mit Unterkapiteln entnommen werden.

Die Freiflächen weisen grundsätzlich eine geringe bis allgemeine Lebensraumbedeutung für Tier- und Pflanzenarten auf. Eine Vorbelastung durch die intensive Nutzung der Ackerfläche und die angrenzenden Siedlungsstrukturen und Straßen liegt vor. Für den vorliegenden Umweltbericht wird daher davon ausgegangen, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen wird.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung¹ liefert folgende Ergebnisse für das Plangebiet:

- Das Plangebiet befindet sich im Naturpark „Dümmer“. Von der Planung sind unmittelbar keine Schutzgebiete und -objekte betroffen. Das nächstgelegene Schutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet „Dammer Berge“; Kennung: LSG VEC 001) liegt ca. 2,6 km nördlich des Plangebiets. Weitere Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete befinden sich nicht im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes.
- Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Avifaunistisch wertvollen Bereiche für Gast- oder Brutvögel, keine für die Fauna wertvollen Bereiche und keine Biotope mit landesweiter Bedeutung. Südlich und östlich des Plangebietes grenzt ein für Gastvögel wertvoller Bereich (Bewertung 2006: Status offen) an. Weitere Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung befinden sich nicht im unmittelbaren Umfeld.

Zusammenfassend ist fest zu halten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf eine durchschnittliche biologische Vielfalt hinweisen. Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

5.3.2 Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Boden, Wasser, Klima und Luft.

Boden

Die Sichtung des NIBIS-Kartenservers² des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet überwiegend der Bodentyp „Plaggenesch unterlagert von Gley“ vorhanden ist. Im südöstlichen Teilbereich kommt der Bodentyp „Gley“ vor. Der Bodentyp „Plaggenesch unterlagert von Gley“ ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“³ des LBEG aufgrund seiner hohen kulturgeschichtlichen Bedeutung verzeichnet und somit als potenziell schutzwürdig einzustufen. Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial wird gem. NIBIS-Kartenserver⁴ als „mittel“ eingestuft.

Gemäß der Karte „Boden“ des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Vechta (2005) liegt der Bodentyp „Gley-Plaggenesch (Sand, lehmiger Sand, Plaggenauflage auf Geschieben und/oder fluviatilen Ablagerungen)“ vor. Dem Boden wird in Bezug auf die Bedeutung der Bodenfunktionen aufgrund der kulturhistorischen Bedeutsamkeit eine mittlere Bedeutung zugeordnet.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Altablagerungen oder Altlasten bekannt.

¹ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 12.01.2017 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

² NIBIS®-Kartenserver (2014): *Bodenübersichtskarte 1:50.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 12.01.2017 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

³ NIBIS®-Kartenserver (2014): *Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 12.01.2017 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁴ NIBIS®-Kartenserver (2014): *Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial 1:50.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 12.01.2017 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Wasser

Oberflächengewässer: Entlang der südwestlichen und südöstlichen Plangebietsgrenze sowie zwischen Ackerfläche und der nordöstlich gelegenen Straße verläuft ein Graben (vgl. Biotoptyp 4.13.3/10.4 FGR/UH der Bestandsbeschreibung).

Grundwasser: Gemäß NIBIS-Kartenserver⁵ liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei 51-100 mm/a und ist somit gering. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird im nördlichen Teil des Plangebietes als „mittel“ und im südlichen Plangebiet als „gering“ angegeben⁶, woraus zum Teil eine erhöhte Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Innerhalb des Plangebietes sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden. Unmittelbar nördlich, ca. 50 m entfernt, liegt das WSG „Vörden“.

Überschwemmungsgebiete: Im Plangebiet sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden. Südlich des Plangebietes, ca. 170 m entfernt, befinden sich Flächen des Überschwemmungsgebietes „Vördener Aue“.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser liegt mit der erhöhten Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen teilweise eine besondere Bedeutung im Plangebiet vor.

Klima und Luft

In der Karte „Klima/Luft“ des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Vechta (2005) sind die Offenland / Ackerflächen als Kaltluftentstehungsgebiete gekennzeichnet. Besondere Luftleitbahnen sind hier nicht gekennzeichnet. Die Siedlungsflächen von Vörden werden im LRP als klimatischer und lufthygienischer Belastungsbereich (Siedlungsklima kleinerer Ortslagen, offene Bebauung) bewertet.

Da sich das Plangebiet im ländlich geprägten Raum befindet, spielen die Offenlandbiotope als Kaltluftproduzenten nur eine untergeordnete Rolle und übernehmen keine relevanten schutzgutspezifischen Funktionen.

5.3.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Großes Moor“ (LRP 2005) und wird im LRP als Landschaftsraum mit dominierender Ackernutzung dargestellt. Dieser Landschaftsraum zeichnet sich durch einen weiträumigen Landschaftscharakter mit großflächigen Schlägen und geringer Anzahl gliedernder Landschaftselemente aus. Der Landschaftsrahmenplan stellt das Plangebiet als Bereich mit sehr geringer Bedeutung für das Landschaftsbild / Landschaftserleben dar. Besonders landschaftsbildprägende Strukturelemente wie Baumreihen, Hecken, Einzelbäume oder flächige Gehölzbestände sind nicht innerhalb des Plangebietes vorhanden.

5.3.4 Menschen, menschliche Gesundheit, (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine bedeutsamen Flächen, die als siedlungsnaher Freiraum einzustufen sind. Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur ist nicht vorhanden. Wohnsiedlungsbereiche befinden sich unmittelbar westlich angrenzend.

Landwirtschaftlich bedingte Immissionen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind ortstypisch und entsprechend als Vorbelastung anzuerkennen. Vorbelastungen durch verkehrlich bedingte Immissionen sind hier nicht zu erwarten, da das Plangebiet nicht von klassifizierten Straßen tangiert wird.

⁵ NIBIS®-Kartenserver (2014): *Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1:200.000 – Grundwasserneubildung, Methode mGROWA*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 12.01.2017 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁶ NIBIS®-Kartenserver (2014): *Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1:200.000 – Lage der Grundwasseroberfläche*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 12.01.2017 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

5.3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Die im Plangebiet vorhandenen Plaggeneschböden stellen kulturhistorisch bedeutsame Bereiche dar. Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

5.3.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder –arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

5.3.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers der nds. Umweltverwaltung hat ergeben, dass keine Natura 2000 Schutzgebiete von der Planung betroffen sind. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Dammer Berge“ (EU-Kennzahl: 3414-331; Nds.-Nummer: 317) liegt in ca. 3,2 km nördlicher Richtung.

5.4 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen und Monitoring

Auswirkungsprognose

Die Planung sieht die Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten vor. Die in Zukunft mögliche Neuversiegelung liegt bei ca. 1,46 ha.

Der Verlust (Versiegelung und sonstige Überplanung) von Biotopen stellt einen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG ist somit anzuwenden. Die Grundlage der Bewertung stellt die vom Niedersächsischen Städtetag in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Umweltministerium und dem Niedersächsischen Sozialministerium herausgegebene Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013) dar.

Durch die Bebauung des Plangebietes kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen. In erster Linie ist von der Planung eine Ackerfläche betroffen. Der in den Randbereichen befindliche Graben ist weitgehend zum Erhalt festgesetzt. Die Überplanung dieser Bereiche führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw NAGBNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Für vorkommende, verbreitete Vogelarten des strukturierten Offenlandes und der Gärten und Parkanlagen können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung (sh. Kap. 5.5) ausgeschlossen werden.

Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatschG verstoßen wird.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5.5) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Die Planung lässt eine Neuversiegelung von ca. 1,46 ha zu. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen im Plangebiet (Acker) mit dem Gley-Plaggenesch Böden mit kulturhistorischer Bedeutung vor. Die kulturhistorische Bedeutung des Plaggeneschs wird im Zuge der Planrealisierung dadurch berücksichtigt, dass ein besonderes Augenmerk auf archäologisch bedeutsame Bodenfunde gelegt wird (sh. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung). Unter dieser Voraussetzung und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG aus Schutzgutsicht zu rechnen.

Die im Plangebiet vorkommenden Oberflächengewässer (Gräben in den Randbereichen der Ackerfläche) werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan bis auf kleine Abschnitte (Überfahrten) in ihrem Bestand erhalten. Sie werden zwar zur Rückhaltung der anfallenden Niederschlagsmengen als Versickerungs- bzw. Rückhaltegräben ausgebaut, können aber mittelfristig ihre bisherigen Funktionen als Oberflächengewässer und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere weitgehend wiedererlangen. Der Ausbau der Gräben und die heranrückende Bebauung sind jedoch als Wertverlust anzusehen, der in die Eingriffs- und Kompensationsermittlung eingeflossen ist (Abwertung von Wertfaktor 3 auf Wertfaktor 2).

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen führt zu einem Verlust von Infiltrationsraum durch Versiegelung von Bereichen mit einer geringen Grundwasserneubildung. Wassergewinnungsgebiete liegen im Plangebiet oder weiteren Umfeld nicht vor. Das anfallende Oberflächenwasser wird in den o.g. Gräben gesammelt und gedrosselt an den Vorfluter weitergeleitet. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird im nördlichen Teil des Plangebietes als „mittel“ und im südlichen Plangebiet als „gering“ angegeben⁷, woraus zum Teil eine erhöhte Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert. Da es sich bei der geplanten Nutzung (Wohngebiet) nicht um eine Nutzung mit einer erhöhten Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, ist dieser Punkt zu vernachlässigen.

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG durch die geplante Bebauung zu rechnen.

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima/ Luft verloren.

Das Plangebiet hat eine untergeordnete / durchschnittliche Bedeutung aus Sicht des Landschaftsbildes. Besonders landschaftsbildprägend Strukturelemente wie Baumreihen, Hecken, Einzelbäume oder flächige Gehölzbestände sind nicht vorhanden.

Die einheitlichen Festsetzungen zur Gebäudehöhe / First-, Traufhöhe, Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens mit dem § 2 der textlichen Festsetzungen stellen auf die Ausbildung der in der Nachbarschaft vorhandenen Gebäude ab. Damit wird eine unterschiedliche Höhenentwicklung der Gebäude - Bestand und Planung - vermieden und ein einheitliches Siedlungsbild, im Besonderen im Zusammenhang mit dem angrenzenden Siedlungsbereich erreicht.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der geplanten Eingrünung des Baugebietes (Fläche mit Anpflanzfestsetzung im Südosten zur freien Landschaft hin) ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG auf das Landschaftsbild zu rechnen.

⁷ NIBIS®-Kartenserver (2014): *Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1:200.000 – Lage der Grundwasseroberfläche*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 12.01.2017 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Das Plangebiet hat eine untergeordnete / durchschnittliche Bedeutung aus Sicht des Menschen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine bedeutsamen Flächen, die als siedlungsnaher Freiraum einzustufen sind. Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur ist nicht vorhanden. Wohnsiedlungsbereiche befinden sich unmittelbar westlich angrenzend.

Landwirtschaftlich bedingte Immissionen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind ortstypisch und entsprechend als Vorbelastung anzuerkennen.

Insgesamt betrachtet ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen. Insgesamt betrachtet kommt die Planung (Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes) dem Menschen zugute.

In Bezug auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet die Plaggeneschböden als kulturhistorisch bedeutsame Bereiche zu nennen. Diese kulturhistorische Bedeutung des Plaggeneschs wird im Rahmen der Planrealisierung dadurch berücksichtigt, dass ein besonderes Augenmerk auf archäologisch bedeutsame Bodenfunde gelegt wird (sh. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung).

Komplexe schutzgutübergreifender Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Das ca. 3,2 km nördlich gelegene FFH-Gebiet „Dammer Berge“ (EU-Kennzahl: 3414-331; Nds.-Nummer: 317) ist zu weit entfernt und durch diverse Bauflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen und Straßen räumlich getrennt, als dass Auswirkungen zu erwarten sind.

5.5 Umweltsrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 1a (2) BauGB -sparsamer Verbrauch von Boden- bedingt Rechnung getragen. Die Wohngebietsausweisung befindet sich im direkten Anschluss an vorhandene Wohnbauflächen. Die äußere verkehrliche Erschließung des Baugebietes erfolgt über das vorhandene angrenzende Straßennetz (Reutestraße).

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Maßnahmen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Fledermäuse möglich, weiterhin kommen Brutvögel vor. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Hinsichtlich des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten und der durchgeführten Brutvogelkartierung nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit der Vollzug des Bebauungsplans voraussichtlich möglich ist.

- **Baufeldräumung;** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison europäischer Brutvogelarten (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)< dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kap. 0).

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Freiflächen im Allgemeinen Wohngebiet

Wertfaktor 1

Bei einer Grundflächenzahl von 0,35 (0,525 inkl. Überschreitungsmöglichkeit) im Allgemeinen Wohngebiet WA werden ca. 53 % des Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen (ca. 47 %) sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind als hausgartenähnliche Bereiche zu bewerten, die meist durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimische Ziersträucher und Bäume charakterisiert sind. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1.

Fläche mit Anpflanzfestsetzung

Wertfaktor 3

Im Südosten des B-Plangebietes sind auf einer Breite von 12 m Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen.

Es ist ein durchgehend bepflanzter Gehölzstreifen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind Jungpflanzen im Reihenabstand von 1,5 x 1,5 m zu pflanzen. Bei den Jungpflanzen sind jeweils Pflanzen der gleichen Art in Gruppen zu 3 - 7 Stück zu pflanzen. Abgängige Bepflanzungen sind umgehend durch entsprechende Ersatzbepflanzungen zu ersetzen. Für die Bepflanzung sind Pflanzen der folgenden Arten zu wählen:

Baumarten:

Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Moor-Birke (*Betula pubescens*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*)

Straucharten:

Ohr-Weide (*Salix aurita*), Grau-Weide (*Salix cinerea*), Lorbeer-Weide (*Salix pentandra*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schwarze Johannisbeere (*Ribes nigrum*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*)

Die Eingrünung dient nicht nur zur Gestaltung des Siedlungsgebietes, sondern verbessert auch das Kleinklima und stellt einen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt dar. Bäume und Sträucher sind Bestandteil der innerörtlichen Grünraumvernetzung. In der Vegetationsperiode schützen sie vor übermäßiger Einstrahlung und mildern bodennah die Temperatur-extreme. Einzelbäume, Baumgruppen bzw. Gehölzgruppen etc. schaffen schon auf kleinem Raum ein vergleichsweise großes Grünvolumen mit einem beträchtlichen Ausmaß verdunstender und luftschadstoffbindender Oberfläche.

Eine standortgerechte Artenauswahl ist in der Regel eine notwendige Voraussetzung für die Vitalität, Widerstandsfähigkeit und Langlebigkeit der Bepflanzung; sie begünstigt zugleich die größtmögliche Vielfalt in der Entwicklung von Flora und Fauna.

Die Anpflanzflächen erhalten den Wertfaktor 3.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **Kompensationsdefizit von 13.918 Wert-einheiten**. Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Kompensationsmaßnahmen – Privater Flächenpool in Hinnenkamp/Ahe

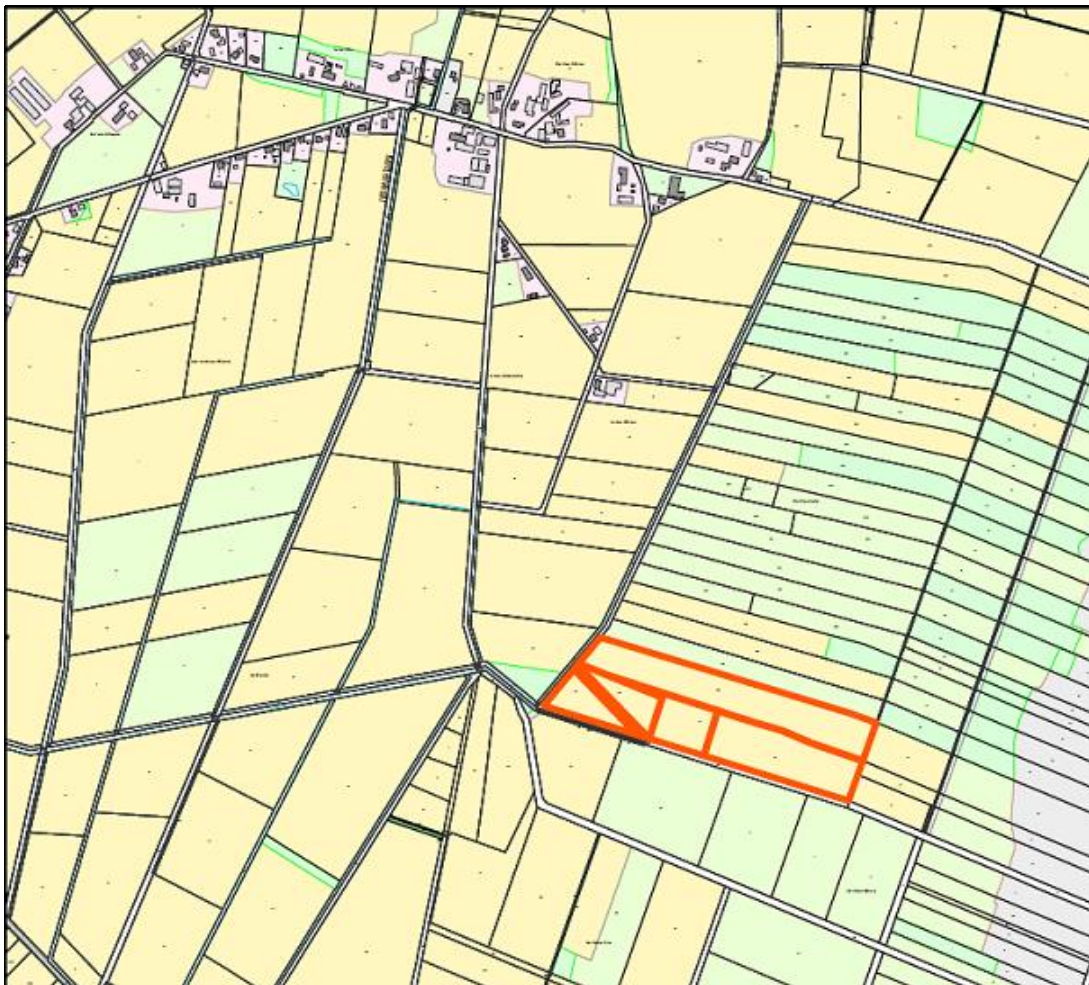


Abb. Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Quelle: Gemeinde Neuenkirchen-Vörden)

Für die Kompensationsmaßnahmen steht der Gemeinde Neuenkirchen ein privater Flächenpool in Hinnenkamp/Ahe zur Verfügung. Hierzu wurde von der FA. ENVECO, MÜNSTER (August 2016) das „Ausgleichsflächenkonzept bei „Ahe““ erstellt.

- Flurstücke 1/1, 1/2, 2/2, 3 /4, und 73/6 in Flur 11 der Gemarkung Hinnenkamp
- Flurstücke 83/3 in Flur 5 der Gemarkung Hinnenkamp
- Gesamtgröße ca. 11 ha

Auf der Ausgleichsfläche bei „Ahe“ können gemäß Ausgleichsflächenkonzept insgesamt 111.562 Werteeinheiten erzielt werden. Das Kompensationsdefizit des B-Planes Nr. 66 in Höhe von 13.918 WE kann über die hier vorgesehenen Maßnahmen durch Abbuchung der entsprechenden Werteeinheiten vollständig kompensiert werden. (Städtebaulicher Vertrag vom 25.10.2016, Eintragung einer Grunddienstbarkeit ist bereits erfolgt)

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.) verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Gemeinde folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs⁸.

Darüber hinaus wird die Gemeinde die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenfenster zwischen 01. März und 01. August) überwachen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

5.6 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet voraussichtlich weiter landwirtschaftlich genutzt werden.

5.7 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen, des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 1a (2) BauGB -sparsamer Verbrauch von Boden- bedingt Rechnung getragen. Die Wohngebietsausweisung befindet sich im direkten Anschluss an vorhandene Wohnbauflächen. Die äußere verkehrliche Erschließung des Baugebietes erfolgt über das vorhandene angrenzende Straßennetz (Reutestraße). Die mit der Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen bedingten Eingriffe in den Naturhaushalt sind unvermeidbar. Wertvollere Strukturen sind nicht von einer Überplanung betroffen. Weitere Alternativen wurden daher nicht geprüft.

⁸ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

5.8 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

5.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Die Planung sieht ein allgemeines Wohngebiet vor. Mit Umsetzung der Planung sind vorwiegend Ackerflächen betroffen. Der Verlust (Versiegelung und sonstige Überplanung) von Biotopen stellt einen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG ist somit anzuwenden.

Desweiteren wurde im Rahmen des Umweltberichts prognostiziert, welche Auswirkungen die geplante Bebauung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch Versiegelung. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Um artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Einhaltung von Erschließungszeiten zu gewährleisten. Unter Beachtung der im Umweltbericht formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind nach aktueller Einschätzung keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit keine

Ausnahmeverfahren erforderlich.

5.10 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biototypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013).

Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand / Biotoptypen	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffsflächenwert (WE)
4.13/10.4 Nährstoffreicher Graben/Halbruderale Gras- und Staudenflur (FGR/UH) (Erhalt)	2.550	Abwertung* 1	2.550
4.13/10.4 Nährstoffreicher Graben/Halbruderale Gras- und Staudenflur (FGR/UH)	240	3	720
11.1 Acker (A)	26.890	1	26.890
13.1.1 Straße (OVS)	1.850	o.B.**	0
Gesamt:	31.530		30.160

* Im Bereich des vorhandenen Grabens sieht die Planung einen Graben zur Versickerung und Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers vor. Dazu werden die vorhandenen Gräben ausgebaut und erleiden einen Wertverlust.

** Bereich ohne Bewertung (Erhalt)

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **30.160 Werteinheiten**.

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Maßnahme	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Kompensationswert (WE)
Allgemeines Wohngebiet (WA; 22.415 m ² , GRZ 0,35)	0	0	0
- Max. Versiegelung im Wohngebiet (52,5 %)	11.768	0	0
- Frei-/Gartenflächen im Wohngebiet (47,5 %)	10.647	1	10.647
Flächen mit Anpflanzfestsetzung	1.865	3	5.595
Öffentliche Verkehrsflächen (Reutestraße, vorhanden)	1.850	o.B.**	0
Öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, geplant)	2.850	0	0
Wasserflächen (Gräben)	2.550	Abwertung*	0
Gesamt:	31.530		16.242

* Im Bereich des vorhandenen Grabens sieht die Planung einen Graben zur Versickerung und Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers vor. Dazu werden die vorhandenen Gräben ausgebaut und erleiden einen Wertverlust, der bei der Ermittlung des Eingriffsflächenwertes (sh.obere Tabelle) in die Bilanzierung eingeflossen ist.

** Bereich ohne Bewertung (Erhalt)

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein geplanter Flächenwert von **16.242 Werteinheiten** erzielt. Bereiche des vorhandenen Misch- und Waldgebietes, in denen keine Änderung des Versiegelungsgrades erfolgt, sind hier nicht bewertet worden.

Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\
 30.160 \text{ WE} & - & 16.242 \text{ WE} & = & 13.918 \text{ WE}
 \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von 13.918 Werteinheiten besteht.

Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Kompensationsmaßnahmen – Privater Flächenpool Hinnenkamp (vgl. Kap. 5.4)

Für die Kompensationsmaßnahmen steht der Gemeinde Neuenkirchen ein privater Flächenpool in Hinnenkamp/Ahe zur Verfügung. Hierzu wurde von der FA. ENVECO, MÜNSTER (August 2016) das „Ausgleichsflächenkonzept bei „Ahe““ erstellt (sh. Planausschnitt, Kap. 5.5).

- Flurstücke 1/1, 1/2, 2/2, 3/4, und 73/6 in Flur 11 der Gemarkung Hinnenkamp
- Flurstücke 83/3 in Flur 5 der Gemarkung Hinnenkamp
- Gesamtgröße ca. 11 ha

Auf der Ausgleichsfläche bei „Ahe“ können gemäß Ausgleichsflächenkonzept insgesamt 111.562 Werteinheiten erzielt werden. Das Gesamtkompensationsdefizit von 13.918 WE kann über die hier vorgesehenen Maßnahmen durch Abbuchung der entsprechenden Werteinheiten vollständig kompensiert werden. (Städtebaulicher Vertrag vom 25.10.2016, Eintragung einer Grunddienstbarkeit ist bereits erfolgt)

Insgesamt betrachtet, verbleiben keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

5.11 Artenschutzbeitrag

Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG⁹ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.¹⁰

⁹ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

¹⁰ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Europäische -besonders u. z.T. streng geschützt-	Vogelarten	FFH-Anhang -streng geschützt -	IV-Arten
---	------------	-----------------------------------	----------

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften im Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
------------------------------	-----------------------------

♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	

♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
------------------------------	-------------------------------------

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)
------------------------------	---------------------------------

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...)“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

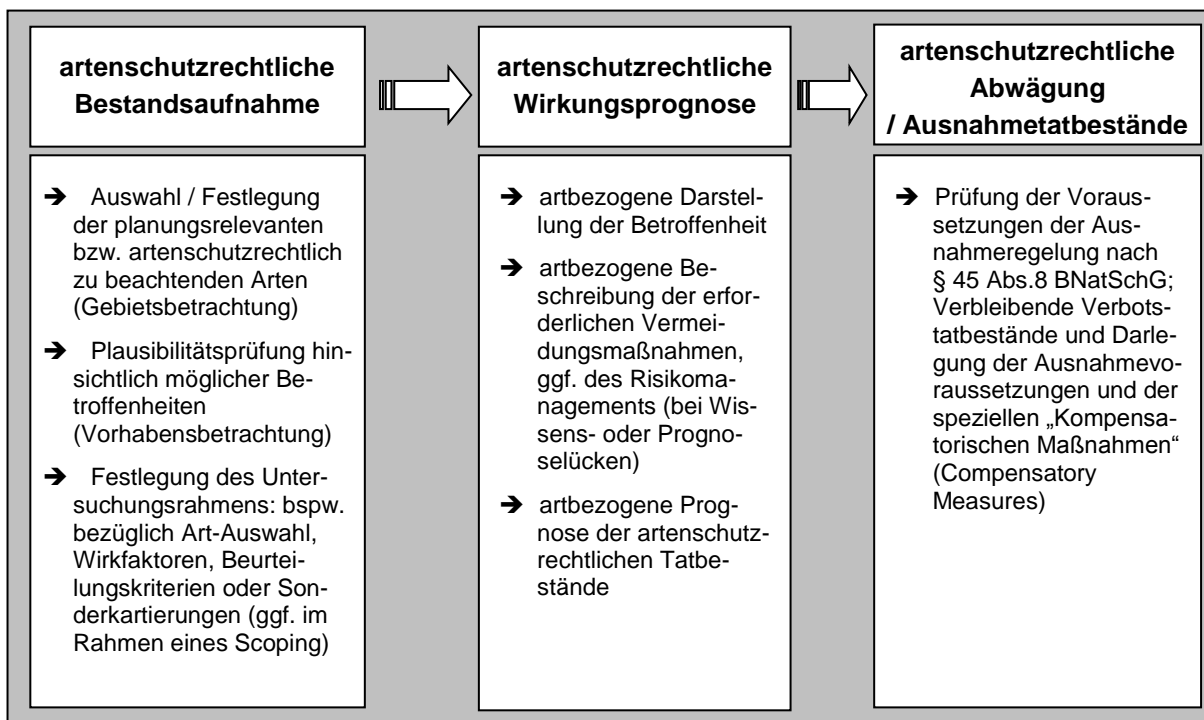
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



Neben den hier zu berücksichtigen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten, dürfen nach Umweltschadengesetz, § 19 BNatSchG, auch Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, ihre Lebensräume sowie natürliche Lebensräume gemeinschaftlichen Interesses nicht erheblich beeinträchtigt werden. „Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.“ (§ 19 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG). Zur Berücksichtigung des Umweltschadengesetzes werden daher im vorliegenden Artenschutzbeitrag die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht bereits über den Anhang IV erfasst sind, geprüft.

5.11.1 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

Plangebiet und Methodik

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Gemeinde Neuenkirchen Vörden, Ortsteil Vörden. Von der Planung sind (neben linearen Abzugsgräben) fast ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen betroffen. Nördlich, westlich und südlich grenzen Siedlungsbereiche von Vörden an. Nach Osten öffnet sich die durch Ackernutzung geprägte, landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft. Weiter südlich liegt der Niederungsbereich der Vördener Aue. Südwestlich angrenzend befinden sich im Überschwemmungsgebiet der Vördener Aue mehrere als Kompensationsmaßnahme angelegte Teiche. Die landwirtschaftlichen Flächen im Untersuchungsgebiet werden von mehreren Entwässerungsgräben durchzogen.

Im Bereich der Siedlungsrandlage mit Bezug zur offenen Landschaft ist grundsätzlich potenzieller Lebensraum für verschiedene Arten europäischer Brutvögel, ggf. auch für Amphibienarten gegeben. Die intensive Nutzung der zentral gelegenen landwirtschaftlichen Nutzfläche des Plangebietes sowie die bestehenden angrenzenden Wohngebiete, sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Barriere, Lärm, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Im Ergebnis einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind im Vorfeld der Planung im Frühjahr 2016 faunistische Kartierungen zu der Artgruppe der Brutvögel und eine Überprüfung von Amphibienbeständen erforderlich geworden (IPW 2016).

Der Artenschutzbeitrag auf der Grundlage einer Relevanzprüfung/ Potenzialanalyse und der Erfassung der Artgruppe der Brutvögel wird hiermit vorgelegt.

Relevanzprüfung

Angaben zu streng geschützten Arten, bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor, diese sind aufgrund der Lage in Verbindung mit der derzeitigen Nutzungssituation auch nicht zwingend zu erwarten.

Die vorhandene Ackerfläche und die angrenzenden Hausgärten bieten Nahrungsraum und Brutplatzangebote für verbreitete Vogelarten des strukturierten Offenlandes und der Gärten und Parkanlagen. Weiterhin können die Freiflächen als temporäre Teilnahrungsflächen für Fledermausarten fungieren. Relevante Habitatbereiche von artenschutzrelevanten Vogelarten, welche im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt werden müssten, sind aufgrund der Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Jahr 2016 nicht betroffen.

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen¹¹ sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens grundsätzlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

¹¹ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

Tabelle 1: potentiell vorkommende Arten auf den Flächen des Vorhabens , Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden (ältere Gehölze Wohngebäude), eventuell Nutzung der Freiflächen als Teilnahrungshabitat
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Raum, fehlende Habitatausstattung
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutzrichtlinie	Kartierung 2016: Nahrungsraum und Brutplatzangebote für verbreitete Vogelarten des strukturierten Offenlandes und der Gärten und Parkanlagen. Brutvorkommen von Arten mit besonderer Planungsrelevanz sind nicht nachgewiesen
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet und unmittelbaren Umfeld
<i>Amphibien: nicht relevant, fehlende Habitatausstattung</i>		
Planungsrelevante Arten	Anh. IV	Kartierung 2016: keine planungsrelevanten Arten, Grünfroschvorkommen in den östlich außerhalb liegenden Teichen.
<i>Fische und Rundmäuler: nicht relevant, fehlende Habitatausstattung</i>		
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen.
<i>Käfer: nicht relevant, fehlende Habitatausstattung</i>		
<i>Libellen nicht relevant, fehlende Habitatausstattung</i>		

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor. Bei der einzigen in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Art handelt es sich um die Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) und hierbei handelt es sich um keine europäisch geschützte Art (FFH-RL Anhang IV), sondern um eine national geschützte (BartSchV) Art.

Die Heideschrecke lebt in steppenartigen Trockengebieten mit hohen Gräsern (z. B. Stipa-Arten) oder Heidekraut. Sie reagiert äußerst empfindlich auf Veränderungen ihres Lebensraums und gilt bis auf eine spärliche Restpopulation (Garchinger Heide) als ausgestorben. Im Plangebiet sind keine typischen Lebensraumbedingungen dieser Heuschreckenart vorhanden.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung, in Verbindung mit den in 2016 durchgeführten faunistischen Kartierungen, sind lediglich die Artgruppen der Brutvögel und ggf. der Fledermäuse von dem Vorhaben betroffen und daher näher zu betrachten.

Streng geschützte Amphibienarten konnten nicht nachgewiesen werden. Im Rahmen der faunistischen Kartierungen erfolgten keine Beobachtungen von Hirschkäfern.

Brutvögel

Bei den europäischen Vogelarten wird der Blick auf die Arten mit besonderer Planungsrelevanz fokussiert. Die Festlegung bzw. Eingrenzung sogenannter Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt hier in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen¹² und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen¹³. Demzufolge werden in der Regel die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und Deutschlands, Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren sowie streng geschützte Arten nach § 54 Abs. 2 BNatSchG einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen. Bei den weiteren häufigen und ubiquitären Arten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. „Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ... ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.“¹⁴.

Im Frühjahr 2016 erfolgte eine Erfassung der Brutvögel als Revierkartierung auf der Grundlage der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005). Im Rahmen der Kartierungen wurden im Planbereich 6 Arten mit Revierstatus erfasst. Hierbei handelt es sich ausschließlich um nicht gefährdete, verbreitete und anpassungsfähige Arten der Siedlungsbereiche mit allgemeiner Planungsrelevanz. Zur Vermeidung des Tötungsrisikos (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) darf die Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Hinsichtlich der Fortpflanzungs- und Lebensstätten wird entsprechend der Ausführungen der RLBP (sh. oben) davon ausgegangen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 und 3) für diese Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz insbesondere unter der Berücksichtigung der vorgesehenen biotopspezifischen Kompensationsmaßnahmen nicht erfüllt werden.

Mit Feldlerche, Kiebitz, Wachtel und dem Kuckuck (Brutzeitfeststellung) kommen östlich außerhalb des Plangebietes gefährdete Brutvogelarten (RL 3) vor. Weiterhin traten Rauchschwalbe, Bluthänfling und Star als Nahrungsgäste mit RL-Status 3 im Plangebiet auf, der Haussperling wird in der Vorwarnliste geführt. Brutvorkommen oder essentielle Habitate dieser Arten sind innerhalb des Plangebietes nicht nachgewiesen worden (sh. Erläuterungsbericht Avifaunistische Kartierung, IPW 2016).

¹² Albrecht et al (2014): FE 02.0332/201/LRB, Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht

¹³ Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1,2,3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

¹⁴ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

Diese Arten mit besonderer Planungsrelevanz kommen somit in der mittleren bis weiteren Umgebung des Planvorhabens wahrscheinlich als Brutvogel vor, nutzen den Bereich innerhalb und außerhalb der Eingriffsfläche möglicherweise zumindest zeitweise zur Nahrungssuche, haben aber innerhalb des Untersuchungsgebietes im Jahr 2016 keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (Nester). Die möglichen Nahrungsflächen für diese Arten sind aufgrund der Erfassungsergebnisse aus dem Jahr 2016 nicht als essentiell einzustufen. Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung oder Störung dieser Arten mit besonderer Planungsrelevanz wird aufgrund der Lage des Plangebietes im Raum (umgebende Siedlungsbereiche als Vorbelastung) in Verbindung mit den Standorten der Nachweise ausgeschlossen.

Durch die Überplanung vorhandener Biotoptypen können Lebensstätten von Brutvogelarten allgemeiner Planungsrelevanz verloren gehen. Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen. Dies wird artspezifisch in Kapitel 0 geprüft.

Fledermäuse

Als Ergebnis der Bestandaufnahme im Zuge der Biotoptypenkartierung lässt sich festhalten, dass sich im Plangebiet weder Wohngebäude, noch ältere Gehölze befinden, welche grundsätzlich Potenzial als Lebensstätte (ggf. Quartierstandort) für Fledermäuse aufweisen würde. Quartierpotential besteht somit ausschließlich an den vorhandenen Wohngebäuden außerhalb des Plangebietes.

Die Freiflächen des Plangebietes können zu unterschiedlichen Jahreszeiten von verschiedenen Arten in Abhängigkeit von wechselnden Nahrungsressourcen ggf. als Teilnahrungshabitat genutzt werden, besondere Ausstattungen oder Gebietsausprägungen, die auf essentielle Teilhabitate für Fledermausarten schließen lassen sind nicht erkennbar.

Sofern in den angrenzenden Wohngebäuden im näheren oder weiteren Umfeld Fledermausquartiere, also Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sein sollten, werden diese durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen und auch nicht beeinträchtigt. Nahrungshabitate ohne essentielle oder spezielle Funktionen fallen nicht unter das Verbot des besonderen Artenschutzes.

Die Umsetzung des Planungsvorhabens wird nach derzeitigem Kenntnisstand daher für die Artgruppe der Fledermäuse keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen, eine Kartierung, eine weitergehende vertiefte Prüfung für Arten aus dieser Artgruppe oder spezielle Vermeidungs- oder vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind daher für die Artgruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

5.11.2 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Brutvögel

Grundsätzliches zur möglichen Vermeidung der Tötung von Individuen oder der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sei an dieser Stelle vorangeführt:

Hinsichtlich des Umgangs mit den vorkommenden Arten aus der Artengruppe der Vögel wird, wie oben erläutert, der Blick auf die rechtlich relevanten Arten fokussiert. Dies sind nach § 44 BNatSchG alle Europäischen Vogelarten.

Hierbei wird der Blick auf die sogenannten Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz fokussiert (s.o.). Da keine Arten dieser „abgeschichteten“ Gruppe o.g. Konvention mit dem Status „Revierinhaber“ im Zuge der Kartierungen nachgewiesen werden konnten, finden sich hierfür im Anschluss auch keine artbezogene Wirkungsprognosen.

Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz

Für alle Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz und somit nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschlie-

ßungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung o.g. Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 01. März) durchgeführt wird. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

5.11.3 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Fledermäuse möglich, weiterhin kommen europäische Brutvögel vor. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Hinsichtlich des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten und der durchgeführten Brutvogelkartierung nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit der Vollzug des Bebauungsplans voraussichtlich möglich ist.

- **Baufeldräumung;** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison europäischer Brutvogelarten (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

6 Ver- und Entsorgung - Wasserwirtschaftliche Belange

6.1 Elt., Gas- und Wasserversorgung, Telekommunikation

Die Wasserversorgung, Elektrizitätsversorgung sowie die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen erfolgt durch den Anschluss bzw. Ausbau der in der Nachbarschaft vorhandenen Netze.

Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Auf die bestehenden Schutzbestimmungen wird verwiesen. Anpflanzungen im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen (auch im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen) sind mit den Ver- und Entsorgungsträgern abzustimmen. Die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Durchführung von Ver- und Entsorgungsverlegungsarbeiten bereits ausgebaute Straßen ggf. wieder aufgebrochen werden müssen.

Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) in diesem Baugebiet wird eine Koordination mit den Ver- und Entsorgungsträgern vorgenommen, damit die Ver- und Entsorgungseinrichtungen entsprechend geplant und disponiert werden können. Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so konstruiert sein, dass die Herstellung von Haus-

anschlüssen, die Beseitigung von Störungen, Rohrnetzkontrollen und ähnliches problemlos durchgeführt werden können. Einzelheiten werden von Fall zu Fall mit dem Baulast- und Planungsträger abgestimmt.

6.2 Schmutzwasserentsorgung

Die im Wohngebiet anfallenden Schmutzwasserabflüsse werden über entsprechende Rohrleitung zur Kläranlage abgeleitet. Diese ist von ihrer Leistungsfähigkeit her geeignet, das hier zusätzlich anfallende Schmutzwasser zu reinigen. Die Reinigung erfolgt somit gemäß den gesetzlich gültigen Vorschriften.

6.3 Oberflächenwasser - wasserwirtschaftliche Belange

Die schadlose Ableitung von Niederschlagswasser wird im Rahmen der Erschließung nachgewiesen. Nach den Rahmenbedingungen des westlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 44 „Koppeln“ ist davon auszugehen, dass aufgrund der anstehenden Boden- und Grundwasserhältnisse im Plangebiet eine Versickerung von Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken in den Allgemeinen Wohngebieten nur bedingt möglich ist.

In den öffentlichen Verkehrsflächen werden Regenwasserkanäle geführt, die in die Entwässerungsgräben entlang der Straßen „Im Eichengrund“ (Gewässer Nr. 17c) und der „Reutestraße“ (Gewässer Nr. 17b) münden.

Die Gräben werden als Versickerungs- bzw. Rückhaltegräben ausgebaut, so dass die anfallenden Niederschlagsmengen hier zurückgehalten werden können, bevor sie in gedrosseltem Umfang in den Vorfluter eingeleitet werden. Das Ingenieurbüro Frilling/ Vechta ist mit der wasserwirtschaftlichen Planung beauftragt.

Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen zur Herstellung des Entwässerungssystems werden rechtzeitig vor Baubeginn eingeholt.

6.4 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Landkreises Vechta.

6.5 Belange des Brandschutzes

Die Erfordernisse des Brandschutzes und der abhängigen Löschwasserversorgung werden im Zuge der Erschließungsplanung in engem Benehmen mit der örtlichen Feuerwehr und der zuständigen Brandschutz-Fachbehörde abgestimmt, so dass die notwendigen Löschwasserentnahmeeinrichtungen an den geeigneten Stellen eingerichtet werden.

Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) von Juli 1978. Für das Plangebiet ist eine Löschwassermenge von 3 x 800 l. / min. über zwei Stunden erforderlich. Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn die 80 mm Leitung aus dem Mühlendamm in das Baugebiet verlängert und in Absprache mit der Feuerwehr Vörden mit Unterflurhydranten versehen wird.

7 Belange des Immissionsschutzes

Landwirtschaftlich bedingte Immissionen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind ortstypisch und entsprechend als Vorbelastung anzuerkennen sind.

Verkehrlich bedingte Immissionen sind hier nicht zu erwarten, da das Plangebiet nicht von klassifizierten Straßen tangiert wird.

8 Bodenfunde/ Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

9 Bodenkontaminationen/ Altablagerungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Altablagerungen oder Altlasten bekannt. Sollten sich bei Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses unverzüglich der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises mitzuteilen.

10 Kosten der Erschließung und Maßnahmen zur Realisierung

Die Kosten der Erschließung müssen auf Grundlage eines Entwurfs für den Straßenbau und die Kanalisation noch im Rahmen der Erschließungsplanungen ermittelt werden.

Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen bzw. von Baubeiträgen und Kostenerstattungsbeiträgen richtet sich nach den Satzungen der Gemeinde über Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch bzw. über Kostenbeiträge nach dem Nds. Kommunalabgabengesetz.

Maßnahmen zur Realisierung des Baugebietes, insbesondere bodenordnende Maßnahmen gemäß Kapitel 1, Teil 4 und 5 des Baugesetzbuches sind nicht vorgesehen.

11 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke

Wallenhorst, 2017-12-12

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Johannes Eversmann

Diese Begründung hat zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 66 dem Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 12.12.2017 zum Satzungsbeschluss vorgelegen.

Neuenkirchen-Vörden, den